

Bedienungsanleitung und allgemeine Anmerkungen

Aus den Prüfungen der letzten Jahrzehnte haben sich folgende Schwerpunkte und Nebengebiete herauskristallisiert:

Hauptthemen	Nebengebiete
Einspruch	Haftung
Korrekturnormen	Vollstreckung
Festsetzungsverjährung	Steuerstrafrecht
Wirksame Bekanntgabe	Erhebung
Besteuerungsgrundsätze	Außenprüfung

- Bei allen Jahren handelt es sich um fiktive Jahre, soweit nichts anderes erwähnt.
- Markieren Sie sich unbedingt die hier aufgeführten Passagen im Gesetz, AEO etc.
- Wenn Sie eine Klausur oder Aufgabe lösen, legen Sie sich das entsprechende Schaubild daneben und lösen Sie damit die Aufgabe. So lernen Sie gleich von Anfang an, Ihre Lösung richtig aufzubauen und wichtige Punkte mitzunehmen.

Als **ideale Ergänzung** zu diesem Buch empfehle ich ergänzend zur Prüfungsvorbereitung mein neues Buch: **Georg Murrer, Fragen und Antworten zur Prüfungsvorbereitung für Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung**

Mit dieser Kombination sind Sie bestens vorbereitet für die Prüfung!

Übersicht Auskunfts- und Urkundenvorlageverweigerungsrechte nach §§ 101–107 AO

Angehörige nach § 15 AO	Bestimmte Berufsträger	Gefahr der Strafverfolgung	Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen	Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls	Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen
§§ 101, 104 AO Nur, soweit nicht – selbst beteiligt oder – als gesetzlicher Vertreter für einen Beteiligten, § 34 AO. Achtung: – Belehrungspflicht, § 101 Abs. 1 S. 2 AO ↓ bei Verstoß: Verwertungsverbot der Auskünfte bzw. Unterlagen	§§ 102, 104 AO Nur, – für Tatsachen, die in Eigenschaft als Berufsträger bekannt geworden sind – gilt auch für Mitarbeiter der Berufsträger, § 102 Abs. 2 AO Achtung: Kein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn davon entbunden	§§ 103, 104 AO Nur, – selbst beteiligt oder – als gesetzlicher Vertreter für einen Beteiligten, § 34 AO Achtung: – Belehrungspflicht, § 103 S. 2 AO ↓ bei Verstoß: Verwertungsverbot der Auskünfte bzw. Unterlagen	§ 105 AO – z.B. Deutsche Bundesbank, Staatsbanken – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist zu wahren.	§ 106 AO Bei erheblichen Nachteilen des Wohls des Bundes oder eines Landes	§ 107 AO Entschädigung nach Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz

Nicht unter das Urkundenvorlageverweigerungsrecht, fallen Urkunden und Wertsachen, die für den Beteiligten aufbewahrt werden, soweit der Beteiligte selbst zur Vorlage verpflichtet wäre, § 104 Abs. 2 AO.

Angehörige nach § 15 Abs. 1 AO			
Oma Opa (Nr. 3)			
	Tante Onkel (Nr. 7)	Eltern (Nr. 3)	Schwiegereltern (Nr. 3)
Schwager Schwägerin (Nr. 6)	Bruder Schwester (Nr. 6)	Ausgangsperson	Verlobter (Nr. 1) Ehegatte/Lebenspartner (Nr. 2)
	Kinder der Geschwister (Nr. 5)	Kinder (Nr. 3)	Stiefkind der Ausgangsperson (Nr. 3)
	Pflegekind Pflegeeltern (Nr. 8)	Enkelkind (Nr. 3)	

Bekanntgabe eines Verwaltungsakts

Klausurrelevanz

Extrem hoch! Absolutes Top-Thema! Kann im Rahmen der Korrekturvorschriften und/oder Einspruchsverfahren abgefragt werden. Oder ganz allgemein, indem direkt danach gefragt wird.

Wichtige Vorbemerkung

Die Bekanntgabe ist so komplex, dass es unmöglich ist, alle Fälle in ein Schema zu packen. Ich habe daher klausurrelevante Fälle ausgewählt. Lesen und markieren Sie auf jeden Fall § 122 AO und den AEAO!

1. Inhalts-Adressat, AEAO Nr. 1.1 und 1.3.1 zu § 122

- An wen **richtet** sich Verwaltungsakt? (§ 122, § 124 Abs. 1 AO)
 - Steuerschuldner (§ 43 AO) bei Steuerbescheiden, kann auch ein Baby sein.
- Eindeutig bezeichnet, sonst gesamter Verwaltungsakt nichtig + unwirksam, AE Nr. 4.1.1 zu § 122. Nicht z.B. Herr Müller in München (da gibt's ein paar ☺).

2. Bekanntgabe-Adressat, AEAO Nr. 1.1.1 u 1.4 zu § 122

- Wem wird er **bekannt** gegeben?
i.d.R. auch Steuerschuldner (also = Inhaltsadressat), aber:
 - Baby ist z.B. nicht handlungsfähig nach § 79 AO gesetzliche Vertreter § 34 Abs. 1 AO = Eltern.
- Ausnahmen nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 AO i.V.m. §§ 112 und 113 BGB (z.B. nichtselbständige Tätigkeit eines 16-Jährigen mit Zustimmung Eltern).
- Hinweis auf Vertretungsverhältnis, ansonsten Verwaltungsakt nichtig + unwirksam AEAO Nr. 1.4.3 zu § 122.

3. Empfänger

- Wem wird er **übermittelt**?
 - Postempfänger, i.d.R. Steuerschuldner (und damit Inhalts- und Bekanntgabe-Adressat), aber
- z.B. Empfangsbevollmächtigter, Steuerberater (sog. gewillkürter Vertreter).
- Heilung möglich, AEAO Nr. 1.7.3 zu § 122
 - Z.B. bei Missachtung Empfangsvollmacht oder
 - Einwurf in „falschen“ Briefkasten,
 - § 8 VwZG analog.
 - Sobald der richtige Empfänger den Verwaltungsakt „in den Händen hält“.
 - Erst dann wirksame Bekanntgabe.
 - Erst dann beginnt Einspruchsfrist zu laufen.

Allgemeines

Haben Sie schon mal was von der 3-stufigen Bekanntgabe gehört? Nein? Glaub ich nicht, denn Sie haben sie gerade „gelesen“:

1. Inhaltsadressat.
2. Bekanntgabeadressat.
3. Empfänger.

Die Bekanntgabe ist immer dann zu prüfen, wenn explizit danach gefragt wird, oder wenn es Probleme im Sachverhalt gibt, z.B.:

- Adressierung an Toten.
- Missachtung Vollmacht (Heilung, § 8 VwzG?).
- Adressierung an Minderjährige.
- Personengesellschaft (Klassiker).

Am besten sprechen Sie die Bekanntgabe im Rahmen der Fristberechnung an, da die (Einspruchs-)frist nur beginnt, wenn der Verwaltungsakt wirksam bekanntgegeben wurde.

Folgen einer **wirksamen** Bekanntgabe:

- Einspruchsfrist wird in Lauf gesetzt.
- Verwaltungsakt entfaltet **Bindungswirkung + Bestandskraft**, d.h. der Verwaltungsakt kann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden oder sich erledigen (z.B. zulässiger und begründeter Einspruch, Korrekturvorschriften, siehe § 124 Abs. 2 AO).

Tipp:

Die Bekanntgabe richtet sich grundsätzlich nach § 122 AO. Lesen Sie sich diesen § durch und markieren ihn!

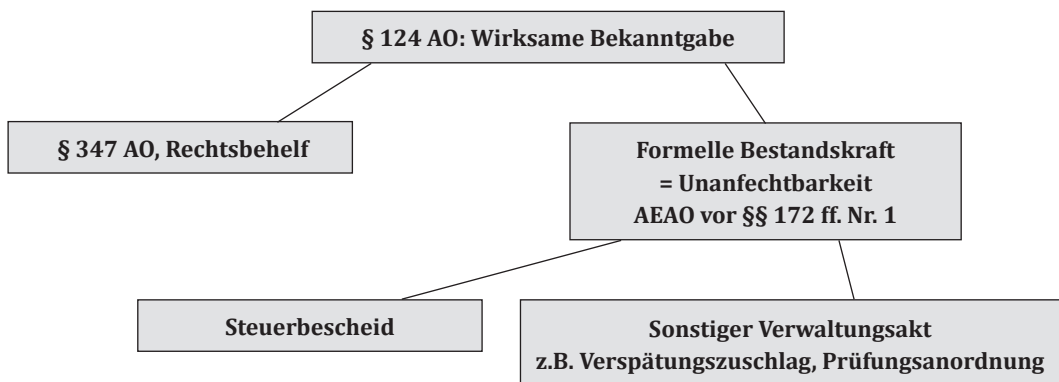
Lesen Sie vor allem auch den **AEO** dazu durch und markieren ihn!

Diesen Tipp haben Sie doch oben schon gelesen? Richtig! Aber das ist so wichtig, dass ich es gar nicht oft genug sagen kann!

Denn: Woher denken Sie, haben Aufgabensteller ihre „Ideen“?

Richtig: Sehr oft aus dem AEO. Ich will mich da auch gar nicht ausnehmen.

Also nutzen Sie dieses Hilfsmittel, lesen und markieren sich die wichtigsten Stichworte/Überschriften/Inhaltsverzeichnis, dann haben Sie zumindest schon mal davon gehört und denken hoffentlich im Ernstfall nach, hier im AEO nachzulesen.



Besonderheit:

Aufgabe des Bekanntgabewillens

- **Grundsatz:** Finanzamt muss Bekanntgabewillen haben.
 - Zuständiger Bearbeiter muss Zeichnungsrecht haben (nicht also z.B. Anwärter ohne Zeichnungsrecht).
 - Siehe § 79 Abs. 1 Nr. 4 AO.

- **Ausnahme:** Bekanntgabewillen soll wieder aufgehoben werden.
 - Z.B. wenn Bescheid einen Fehler enthält, den das Finanzamt sonst nicht beheben könnte oder
 - Wenn zuständiger Sachgebietsleiter zuständigen Mitarbeiter dazu anweist, da er andere Rechtsauffassung hat.
 - Siehe AEAO zu § 124 Nr. 5 und 6.

**Klassiker Einheitliche Feststellung
(sehr klausurrelevant!)**

Bescheide über gesonderte und einheitliche Feststellungen:

Gesellschaften und Gemeinschaften (AEAo Nr. 2.5 zu § 122)

1. Inhalts- und Bekanntgabeadressat

Bescheide über gesonderte und einheitliche Feststellungen richten sich nicht an die Gesellschaft/Gemeinschaft als solche, sondern an die einzelnen Gesellschafter/Gemeinschafter/Mitglieder, denen die Feststellungen insbesondere gem. § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a AO (gemeinsame Einkünfte) i.V.m. §§ 179 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 AO zuzurechnen sind. Es genügt aber in der Regel, wenn im Bescheidkopf die Gesellschaft bzw. Gemeinschaft als solche bezeichnet ist (Sammelbezeichnung ausreichend) und im für die Verteilung der Besteuerungsgrundlagen vorgesehenen Feststellungsteil alle Beteiligten ausdrücklich genannt sind. Die Feststellungsbeteiligten müssen also als Inhaltsadressaten aus dem Gesamthalt des Bescheids ersichtlich sein. In der Praxis geschieht dies durch Angabe der laufenden Nummer der Beteiligten samt postalischer Anschrift.

2. Empfänger (§ 183 AO)

Lesen Sie hierzu § 183 AO und zwar erstmal nur die Überschrift:

§ 183 Empfangsbevollmächtigte bei der einheitlichen Feststellung

Es geht hier also **nicht** um den Inhaltsadressaten oder Bekanntgabeadressaten, sondern lediglich um den **Empfänger**.

Der § 183 AO greift auch nicht nur bei OHG, KG, GbR etc., sondern auch bei anderen Personenvereinigungen (z.B. Erbengemeinschaft, Grundstücksgemeinschaft). Dies ergibt sich aus dem Begriff „einheitlicher Feststellung“. Dazu muss also in der Klausur geprüft werden, ob überhaupt eine gesonderte und einheitliche Feststellung durchzuführen ist. Siehe hierzu das entsprechende Kapitel in diesem Buch.

§ 183 AO ist also eine reine **Vereinfachungsvorschrift** zum § 122 AO. Stellen Sie sich vor, an der KG sind 50 Personen beteiligt. Dann müssten 50 separate Verwaltungsakte ergehen → Verfahrensvereinfachung! § 183 AO kann daher **niemals bei einer nur** gesonderten Feststellung einschlägig sein, da hier immer nur 1 Person beteiligt ist.

Folgen fehlerhafter Adressierung und Bekanntgabe

- Ein einheitlicher Feststellungsbescheid ist nicht insgesamt unwirksam, wenn ein bereits verstorbener Feststellungsbeteiligter neben anderen Beteiligten im Bescheid genannt wird. Den anderen (hoffentlich ☺) noch lebenden Beteiligten gegenüber entfalte der Bescheid Bindungswirkung (siehe BFH vom 21.05.1992, IV R 47/90, BStBl II 1992, 865. Begründung sog. „Richtigstellungsbescheid“ nach § 182 Abs. 3 AO).

Prüfungsschema Fristberechnungen

1. Klausur-Tipps + Häufige Fehler

A. Schreiben Sie bei Fristen immer:

- Mit Ablauf des Tages. Sie können dies dann in der Folge abkürzen mit:
– MA_d.

Vermeiden Sie: 28.04. um 24 Uhr oder 29.04. um 00.00 Uhr.

Warum? Weil dieses Ergebnis dann erfahrungsgemäß falsch wird!

Sie schreiben also besser:

- Beginn: Mit Ablauf des 28.08.
- Ende: Mit Ablauf des 28.09.

Gewöhnen Sie es sich von Anfang an so an! So kommen Sie nicht mehr durcheinander.

Anmerkung: Juristisch korrekt mag zwar 24 Uhr oder 00 Uhr sein, jedoch geht es hier um steuerliches Verfahrensrecht und nicht um das Jura-Examen (zum Glück ☺).

- Berechnen Sie die Frist immer sauber:
 1. Wegfall Ereignis/Bekanntgabe usw.
 2. Fristbeginn.
 3. Fristdauer.
 4. Fristende.

Halten Sie sich an diese Schemata, dann erhalten Sie alle wichtigen Fußgängerpunkte.

Eine Klausur/Prüfung ohne Fristberechnung ist quasi undenkbar!

B. Unterscheiden Sie zwischen behördlichen und gesetzlichen Fristen!

Nur bei **gesetzlichen** Fristen ist eine Wiedereinsetzung nach § 110 AO möglich.

- § 110 Abs.1 S. 1 AO lesen und markieren.

Bei **behördlichen** Fristen kommt dagegen nur eine (rückwirkende) Fristverlängerung in Frage.

- § 109 Abs. 1 S. 1 und 2 AO lesen und markieren.

C. Unterscheiden Sie Fristen von Zeitpunkten!

In der Regel sind in der AO Fristen – und keine Zeitpunkte – zu behandeln.

Nur bei Fristen kann § 108 Abs. 3 AO vorliegen (und auch nur beim **Ende** einer Frist).

Beim Zeitpunkt (z.B. Beginn Außenprüfung am 26.08) kann es dagegen keinen § 108 Abs. 3 AO geben.

ACHTUNG! Auch bei einer Zustellung, z.B. nach dem VwZG kann § 108 Abs. 3 AO nicht greifen, da es sich hierbei nicht um eine Frist, sondern wiederum um einen Zeitpunkt (der Zustellung) handelt.

Wie können Sie sich das merken?

- **Zustellung** per Post-**Zustellungs**-Urkunde (oder Zustellungsauftrag). Hier vermerkt der Postbote oft nicht nur das Datum der Zustellung, sondern auch die Uhrzeit.

- **Weiteres Beispiel in einer Klausur:** Postbote wirft Brief in falschen Briefkasten (Nachbar statt Steuerpflichtiger). Erst, wenn Nachbar dem richtigen Steuerpflichtigen den Brief übergibt, wird der Bekanntgabemangel geheilt.
 - keine Frist, sondern Zeitpunkt = Kein 108 Abs. 3 AO.
- **Oder noch häufigerer Klausurfall:** Wie oben, nur wird Vollmacht des Beraters missachtet und der Verwaltungsakt direkt an den Steuerpflichtigen geschickt:
 - Heilung, wenn Verwaltungsakt an den Berater übergeben wird.
 - Zeitpunkt, keine Frist = Kein § 108 Abs. 3 AO.
- Bauen Sie sich Eselsbrücken:
 - SA-SO-FEI? Dann greift § 108 Absatz drei AO.
 - Frist vorbei? Dann rufen Sie die Polizei = § 110 AO.
 - Sie müssen hier also immer an die Wiedereinsetzung nach § 110 AO denken.
 Schauen Sie also bei Fristberechnungen immer in den beigegefügt Kalender, insbesondere beim Ende der Frist.
- Wenn Sie merken, dass Ihnen die Zeit ausgeht, suchen Sie die Klausur nach Fristberechnungen ab.
 - Dies sind in der Regel absolute Fußgängerpunkt und mit dem richtigen Schema schnell berechnet.
 - So können Sie noch wertvolle Punkte ergattern.
- Schreiben Sie bei den Fristen immer § 108 Abs. 1 AO (als Verweisvorschrift) und §§ 187, 188 BGB. Diese sind regelmäßig ausgepunktet. Die genauen Normen sind aus den einzelnen Prüfungsschemata ersichtlich.

Prägen Sie sich diese also unbedingt ein, da es sich dabei um absolute Basics handelt.

2. Einspruch + Schlichte Änderung § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a AO

Immer 4 Schritte:

1. Wirksame Bekanntgabe prüfen:

- §§ 122, 122a, 124 AO oder nichtig nach § 125 AO?
- Beim Ende der Bekanntgabe an 108 Abs. 3 AO denken.
- Bekanntgabe nicht wirksam?
 - Zum Beispiel Bekanntgabe an einen Toten.
 - Dann beginnt auch keine Frist zu laufen!
- **Regelfall:** § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO.

Achtung: Auch beim Ende der 4-Tages-Frist/Fiktion kann § 108 Abs. 3 AO greifen, siehe AEAO zu § 108 Nr. 2.
- Besonderheit: Steueranmeldung, § 355 Abs. 1 Satz 2 AO.

Zahllast

Bei Eingang, § 168 S. 1 AO

Erstattung/Gutschrift

Erst bei Zustimmung, § 168 S. 2 und 3 AO

- Früherer Zugang unerheblich.
- Aber tatsächlich späterer Zugang maßgeblich.
- Heilung nach VwZG beachten:
 - Klausurrelevant ist vor allem Heilung nach § 8 VwZG analog, wenn zum Beispiel die Vollmacht des Beraters missachtet wird.
 - Dann erst Bekanntgabe, wenn Berater den Brief „in den Händen hält“.

Offenbare Unrichtigkeit, § 129 AO Schreibfehler, § 173a AO

Allgemeines:

- Beide Korrekturnormen hängen eng zusammen, sodass diese hier in einer Übersicht dargestellt werden.
 - Es bietet sich daher auch in der Klausur an, beide gleich nacheinander zu prüfen bzw. negativ abzugrenzen.
- Achtung:
 - § 173a AO gilt nur für Steuerbescheide/gleichgestellte Verwaltungsakte.
 - § 129 AO gilt dagegen – als einzige Norm – sowohl für Steuerbescheide/gleichgestellte Verwaltungsakte als auch für sonstige Verwaltungsakte!

Prüfungsschema § 129 AO: Offenbare Unrichtigkeit

Voraussetzungen

- Gilt für **alle** Verwaltungsakte.
- Schreib-/Rechenfehler; Zahlendreher.
- Ähnliche offenbare Unrichtigkeiten.
- Offenbar
 - AEAO Nr. 3 zu § 129.
- Beim Erlass eines Verwaltungsaktes
 - Fehler des **Finanzamts**.
 - Nicht also Fehler des Steuerpflichtigen.
- Ausnahmen:
 - Übernahmefehler (Absoluter Klassiker in Klausuren!).
 - Steueranmeldungen.
 - Siehe AEAO zu § 129 Nr. 4.
- Zu Ungunsten: Ermessen, aber § 85 AO:
 - Ermessensreduzierung auf null.
- Zu Gunsten:
 - Berichtigungspflicht.
- Fehler:
 - Rein mechanische Fehler
 - Vertauschen.
 - Verzählen.
 - Nicht: Sachverhaltsaufklärung.
 - Nicht: Rechtliche Würdigung.
 - Nicht: Denkfehler.

- Besonderheit Grundlagenbescheid
 - Versehentliche Nichtbeachtung eines Grundlagenbescheides = rein mechanisch.
 - Siehe dazu AEAO zu § 175 Nr. 1.
 - Gilt analog auf für Teile eines Betriebsprüfungsberichts.
 - Wichtig für unterschiedliche Ablaufhemmungen nach § 171 Abs. 2 und Abs. 10, da unterschiedliche Hemmungen!

Rechtsfolgen

- Verwaltungsakt **ist** zu berichtigen
 - § 129 S. 1 AO spricht zwar von „kann“ aber
§ 85 AO: Gleichmäßigkeit der Besteuerung = Ermessensreduzierung auf null = **muss**.
 - § 129 S. 2 AO bei berechtigtem Interesse **muss** berichtigt werden
= Zugunsten des Steuerpflichtigen.
- Aber nur hinsichtlich des Fehlers = „soweit“.
- Restlicher Teil wird bestandskräftig.
- Jederzeit? **Festsetzungsverjährung ist zu beachten!**
 - § 169 Abs. 1 Satz 2 AO (AEAO Nr. 6 zu § 129).
 - Eigenständige Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 2 AO.
 - 1 Jahr nach Bekanntgabe des Bescheides.
 - Gilt für Berichtigung zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen.
 - Hier ist aber nach Art des Verwaltungsaktes zu unterscheiden:
 - bei Steuerfestsetzungen und Zinsbescheiden nur innerhalb der **Festsetzungsfrist** (§ 169 Abs. 1 Satz 2 AO),
 - bei **Aufteilungsbescheiden** nur bis zur Beendigung der Vollstreckung (§ 280 AO),
 - bei Verwaltungsakten, die sich auf **Zahlungsansprüche** richten, bis zum Ablauf der Zahlungsverjährung (§ 228 AO),
 - bei anderen Verwaltungsakten **zeitlich unbeschränkt** zulässig.

Prüfungsschema § 173a AO: Schreib-/Rechenfehler

Voraussetzungen

- Gilt nur für Steuerbescheide/Gleichgestellte Verwaltungsakte, nicht für sonstige Verwaltungsakte.
 - Unterschied zu § 129 AO.
- **Erlass** Steuerbescheid nach 31.12.2016 (auch ältere Veranlagungszeiträume).
- Nur **Schreib-/Rechenfehler**
 - Verschreiben/Verrechnen klar erkennbar.
 - **Nicht** ähnliche offenbare Unrichtigkeiten.
 - Aber evtl. an neue Tatsache nach § 173 Abs. 1 AO denken!
 - Nicht: Rechtliche Würdigung.
 - Nicht: Sachverhaltsaufklärung.
 - Nicht: Übernahmefehler wie bei § 129 AO.
- Bei Erstellung Erklärung → Fehler des **Steuerpflichtigen**
 - Auch in sonstigen, vorbereitenden Unterlagen wie Tabellen, Schmierzettel etc.

Prüfungsschema Einspruch

Klausurtipps vorweg:

- Vorab prüfen, wenn nicht ausdrücklich als Einspruch oder gar nicht bezeichnet:
 - Liegt überhaupt Einspruch vor?
 - **Auslegung**, § 133 BGB analog,
 - AEAÖ zu § 347!
- Zur genauen Abgrenzung zum Antrag auf schlichte Änderung: AEAÖ Nr. 2 + 3 zu § 172 lesen + markieren!
 - Antrag auf schlichte Änderung bedarf keiner Form.
 - Einspruch dagegen formgebunden.
 - Nicht ausdrücklich als Einspruch bezeichnete, vor Ablauf der Einspruchsfrist schriftlich/elektronisch vorgetragene Änderungsbegehren des Steuerpflichtigen können regelmäßig als schlichte Änderungsanträge behandelt werden, wenn Antragsteller eine **genau bestimmte** Änderung des Steuerbescheids beantragt und das Finanzamt dem Begehren **entsprechen** will.
 - Andernfalls ist ein Einspruch anzunehmen, da der Einspruch die Rechte des Steuerpflichtigen umfassender und wirkungsvoller wahrt als der bloße Änderungsantrag.
- Sie müssen also zunächst klären, ob das im **Einspruchs-** oder **Korrekturverfahren** anzuwenden ist.
 - **Achtung:** Im Rahmen der Begründetheit werden gerne auch Korrektornormen (zusammen mit Verjährung) geprüft!
- Unrichtige/Falsche/Fehlende Bezeichnung schadet nicht, § 357 Abs. 1 S. 3 AO
 - Widerspruch, Beschwerde, Anfechtung usw.
- Steuerpflichtiger muss aufzeigen, dass er mit dem Verwaltungsakt nicht einverstanden ist bzw. eine Nachprüfung begehrt.

Standard-Einleitungssatz

- Hat Einspruch Aussicht auf Erfolg bzw. ist er erfolgreich?
 - Der Einspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er **zulässig** und soweit er **begründet** ist.

Dieser Einleitungssatz ist der Regelfall und gibt die weitere Prüfungsreihenfolge vor: **Zulässigkeit** und **Begründetheit** prüfen.

A. Zulässigkeit, § 358 AO

I. Statthaftigkeit, §§ 347, 348 AO

- Verwaltungsakt (z.B. ESt-/USt-Bescheid) in Abgabenangelegenheiten, §§ 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 AO,
 - § 348 AO kurz negativ abgrenzen.
 - **Nicht** statthaft z.B. gegen Einspruchsentscheidung, § 348 Nr. 1 AO; hier ist Klage oder Antrag auf schlichte Änderung nach § 172 Abs. 1 S. 2 und 3 AO nötig.
 - **Nicht** statthaft bei Nichtentscheidung über Rechtsbehelf, § 348 Nr. 2 AO; Antrag muss vorliegen, kein Einspruch.
 - Oftmals findet man in den Lösungshinweisen noch folgende Ausführungen (die z.B. beim Diplom-Finanzwirt erwartet werden):

Verwaltungsakt muss von Landesfinanzbehörde nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 AO (Finanzamt) erlassen werden (Art. 108 Abs. 2 GG).

Zudem muss auf diese Abgabenangelegenheiten die Abgabenordnung Anwendung finden (§ 1 Abs. 1 AO).

Beachte Besonderheiten beim Gewerbesteuerbescheid, § 1 Abs. 2 AO und im Strafsachen- und Bußgeldverfahren, § 347 Abs. 3 AO.

- Untätigkeitseinspruch, § 347 Abs. 1 Satz 2 AO
 - 6 Monate ohne zureichenden Grund über Antrag nicht entschieden.
 - 6 Monate aus analoger Anwendung des § 46 Abs. 1 S. 2 FGO.
- Einspruchsführer bei Zusammenveranlagung, § 155 Abs. 3 AO:
 - 2 Einsprüche, außer ausdrücklich nur 1 Ehegatte legt Einspruch ein!
 - Hier wird regelmäßig Hinzuziehung nach § 360 Abs. 1 AO stattfinden.
- **Achtung:** Schein-Verwaltungsakt oder nichtiger Verwaltungsakt?
 - Trotzdem statthaft, AEAO Nr. 1 zu § 347.
 - Es kann sogar vollstreckt werden.

II. Form/Inhalt

- Form § 357 Abs. 1 Satz 1 AO:
 - schriftlich/elektronisch/Niederschrift.
 - AEAO zu § 357 lesen + markieren!
- Einspruchsführer muss erkennbar, § 357 Abs. 1 Satz 2 AO sein:
 - Name, Adresse, Steuernummer etc.
 - Unterschrift/Signatur unnötig, AEAO Nr. 1 zu § 357.
 - Unbedingt negativ abgrenzen!
- Fehlende/falsche Bezeichnung unschädlich, § 357 Abs. 1 Satz 3 AO
 - Entweder hier oder am Anfang bei der Einleitung schreiben.
 - 1 × pro Sachverhalt reicht.
- Richtige Anbringungsbehörde, § 357 Abs. 2 S. 1 AO.
 - Beachte vor allem Besonderheiten Sätze 2 + 4:
 - Satz 2: Grundlagenbescheid.
 - Satz 4: Weiterleitung an zuständiges Finanzamt.
- § 357 Abs. 3 AO:
 - **Reine Soll-**Vorschrift.
 - **Keine** zwingenden Zulässigkeitsvoraussetzungen!
 - Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsakts und inwieweit Verwaltungsakt angefochten wird.
 - Begründung des Einspruchs und Anführung Beweismittel.
 - Soll-Norm negativ abgrenzen, da regelmäßig ausgepunktet.

III. Frist, § 355 Abs. 1 AO

Immer 4 Schritte – immer so aufbauen und darstellen:

1. Wirksame Bekanntgabe.
2. Fristbeginn.
3. Fristdauer.
4. Fristende.